

DISKRIMINIERUNGEN IN SCHULEN UND KITAS

**Empfehlungen für eine wirksame
Informations- und Beschwerdestelle
in Berlin**

Positionspapier



DiSK

Berliner Netzwerk
gegen Diskriminierung
in Schule und Kita

Diskriminierungen in Schulen und Kitas

Empfehlungen für eine wirksame Informations- und Beschwerdestelle in Berlin

Positionspapier
des Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK)

Inhalt

Impressum	4
1. Einleitung	5
2. Problemaufriss	6
3. Auftrag und Rechtsgrundlage der Informations- und Beschwerdestelle	11
4. Auftrag und Allgemeines zum Verfahren der Informations- und Beschwerdestelle	13
4.1. Wer darf eine Beschwerde führen?	13
4.2. Was ist ein Diskriminierungsverbot und Benachteiligungsverbot?	13
4.3. Wer soll vor Diskriminierung geschützt werden?	16
5. Verfahren	17
5.1. Erstgespräch, Information und weitere Begleitung	17
5.2. Beschwerdeverfahren durch die Beschwerdestelle	17
6. Erreichbarkeit der Informations- und Beschwerdestelle	19
7. Schlussbemerkungen	20
8. Anhang	21
Das Netzwerk/Autor_innen	21
Literatur	22

Struktogramm	12
--------------	----

Impressum

Herausgeberin:

Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita (BeNeDiSK)

Adresse:

c/o Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V., Oranienstraße 34, 10999 Berlin

Internet:

www.benedisk.de www.nw-diskriminierung-berlin.de

E-Mail:

info@benedisk.de

Erscheinungsdatum:

Januar 2016

Layout:

cursprung.com

© Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita

Die Arbeit des Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita wird von der Open Society Justice Initiative seit 2014 finanziell unterstützt.

1. Einleitung

Im **Berliner Netzwerk gegen Diskriminierung in Schule und Kita** (BeNeDiSK) engagieren sich vielfältige Menschen aus Gruppen, Antidiskriminierungsorganisationen, der Elternselbsthilfe oder Gremien¹.

Die hier vorgestellten Eckpunkte für die Einrichtung einer Informations- und Beschwerdestelle in Berlin basieren auf vier Austauschtreffen von Akteur_innen in Berlin in 2015. Das Netzwerk lud Eltern, Schüler_innen, Beratungsstellen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Multiplikator_innen sowie Interessierte der Zivilgesellschaft zum Dialog, Austausch und zur Vernetzung ein. In diesen Treffen wurden die folgenden Empfehlungen und Forderungen für dieses Positionspapier erarbeitet. Außerdem wurden aktuelle Dokumentationen, Studien, relevante akademische Literatur, Hinweise und Empfehlungen von Expert_innen und Berichte einschlägiger Organisationen und NGOs mitberücksichtigt².

Bei Diskriminierungsvorfällen in Schulen und Kitas fragen sich Betroffene oftmals: Werde ich diskriminiert? An wen kann ich mich wenden, um wirksam dagegen vorgehen zu können? Schulen und Kitas sind, wie alle staatlichen Akteur_innen, an das Grundgesetz und somit auch an das Gleichbehandlungsgebot gemäß Artikel 3 gebunden. Hiernach darf niemand aufgrund von *Geschlecht, Abstammung, „Rasse“, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben, religiöser und/oder politischer Anschauung und Behinderung* benachteiligt werden. Darüber hinaus verbieten die Landes-

verfassungen und Regelungen in Schul- und Kitagesetzen in unterschiedlichem Ausmaß Diskriminierungen. Weitere Diskriminierungsverbote für den Bildungskontext finden sich in völkerrechtlichen Konventionen, wie beispielsweise der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) oder der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Auf EU-Ebene schützt die Antirassismus-Richtlinie vor Diskriminierung auch im Bildungsbereich und gibt Deutschland Vorgaben hierzu, die aber bislang nicht umgesetzt wurden³.

Das Netzwerk definiert in Anlehnung an die oben genannten internationalen Übereinkommen Diskriminierung als Ausschluss, Beschränkung, Bevorzugung, Unterscheidungen, die zum Ziel oder zur Folge die Beeinträchtigung eines gleichberechtigten Anerkennens, Genießens und/oder Ausübens von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens haben. Diskriminierung trifft Menschen aufgrund zugeschriebenen Lebensalters, Behinderung, ethnischer Herkunft, Geschlechts oder Geschlechtsidentität, Hautfarbe, Religion und/oder Weltanschauung, sexueller Identität, Sprache oder dem sozio-ökonomischen Status.

Das Netzwerk fordert vorliegend die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsungebundenen Informations- und Beschwerdestelle für Kitas und Schulen in Berlin. An diese sollen sich Kita-Kinder, Schüler_innen, Eltern/Sorgeberechtigte sowie auch Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen im Fall einer erlebten Diskriminierung wenden können. Eine solche Beschwerdestelle muss mit ausreichenden rechtlichen Befugnissen ausgestattet sein, um einer Beschwerde nachgehen, sie bearbeiten und prüfen zu können.

1 Siehe 8. Anhang

2 Vgl. Dern/Schmid/Spangenberg (2012); NeRaS (2013); Klose (2011); Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013); Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung (2010); Munoz (2007)

3 Vgl. Andrades/El/Schütze (2015)

sichtbar machen

2. Problemaufriss

Warum bedarf es einer Informations- und Beschwerdestelle für Schulen und Kitas in Berlin?

Die Umsetzung einer diskriminierungsfreien Bildung, einschließlich des Zugangs dazu, liegt in der Verantwortung der Politik und Verwaltung. In erster Linie liegt sie bei den Kitas und Schulen, ihren Bildungsverwaltungen und Kita- und Schulträger_innen. Ihr Auftrag beruht wiederum auf gesetzlichen Grundlagen und verpflichtet sie zum Handeln.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass die bestehenden rechtlichen Regelungen in vielen Diskriminierungsfällen unzureichend und wirkungslos sind. In den entsprechenden Landesgesetzen fehlt es an einer klaren Definition von Diskriminierung und daher an einer Grundlage für die Bearbeitung einer entsprechenden Beschwerde. Es mangelt daneben auch an gesetzlichen Regelungen bzgl. Zuständigkeiten, Verfahren, Beweisregelung, Viktimisierungsschutz und Sanktionsmöglichkeiten oder einem formalen Beschwerdeverfahren bei Diskriminie-

rungsbeschwerden.⁴ Institutionen und vielen anderen Akteur_innen fehlt es, mangels Wissen und Qualifizierung zum Diskriminierungsschutz bzw. zur Prävention, am Bewusstsein eine Diskriminierung zu erkennen, zu vermeiden oder entsprechend zu handeln. Dies führt insgesamt zu Handlungsunsicherheit bei allen beteiligten Seiten. Unter dieser leiden letztendlich die betroffenen Kita-Kinder, Schüler_innen, Familien, Referendar_innen und betroffene Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen⁵.

Aufgrund unzureichender staatlicher Beschwerdestrukturen gegen Diskriminierungen in Schulen und Kitas, werden bislang Beschwerden und Vorfälle vor allem an Beratungsstellen und Vereine herangetragen. Die Handlungsspielräume dieser Beratungsstellen und Vereine sind sehr begrenzt,

4 Vgl. Andrades/EI/Schütze (2015); Baer (2010)

5 Vgl. Andrades/EI/Schütze (2015)

Diskriminierung: Aufgrund von Behinderung in Schule

Was ist passiert:

Ein Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und einem Integrationsstatus (B)(Kita) besucht eine Grundschule in Friedrichshain. Der Förderschwerpunkt besteht aufgrund eines Herzfehlers. Er ist Herzschrittmacher-Träger. Seine chronische Beeinträchtigung macht es erforderlich, dass er während der Hort-/ Schulzeit 1x/Tag zwischen 12-13 Uhr an die Einnahme seines Medikaments erinnert und bei der Einnahme beaufsichtigt wird. Die Medikamentengabe bzw. Beaufsichtigung/Erinnerung daran konnte zunächst nicht durch das Schulsystem sichergestellt werden. Versicherungsrechtlich ist das Risiko aber abgedeckt.

Was hat die betroffene Person versucht?

Die Eltern haben alles versucht, um die Schule zu unterstützen und allen Beteiligten Sorgen und Ängste zu nehmen: An einer Schulhilfekonferenz haben der behandelnde Arzt und der Integrationserzieher aus der Kita teilgenommen. Der Arzt hat bestätigt, dass eine Gefährdung des Schülers

ausgeschlossen werden kann, wenn die Erinnerung an die Medikamenteneinnahme erfolgt. Der Erzieher hat dargestellt, wie unkompliziert sich die Medikamentenerinnerung in den Kitaalltag und auch die Kitareisen hat integrieren lassen. Darüber hinaus wurden die Lebenshilfe Berlin, die Qualitätsbeauftragte und der Landesbehindertenbeauftragte einbezogen und um Mithilfe bei der Lösungsfindung gebeten; auch der Staatssekretär für Bildung wurde angesprochen.

Was war das Ergebnis?

Von der Schulaufsicht kam trotz aller Bemühungen nur die Ansage, dass die Eltern in der Verantwortung seien, selber die Medikamentengabe (also: zu erinnern und zu beaufsichtigen) abzusichern und so zu gewährleisten, dass der Sohn die Schule besuchen könne. Von den Eltern konnte erreicht werden, dass die Medikamentengabe in den Schulzeiten durch eine Schulhelferin abgedeckt wird. Ungeklärt ist allerdings nach wie vor, wie die Erinnerung und damit Medikamenteneinnahme im Hort, auf Klassenfahrten und bei besonderen schulischen Arbeitsgemeinschaften abgesichert werden kann. So verlangt etwa die Schule bei Klassenfahrten die Teilnahme der Eltern.

Diskriminierung:**Aufgrund von Behinderung in Kita****Was ist passiert:**

Eine alleinerziehende, berufstätige Mutter von Drillingen sucht frühzeitig eine bilinguale Kita für ihre Kinder und bekommt eine mündliche Zusage für drei Plätze ab 8/2015. Eines der Kinder wird zwischenzeitlich schwer krank und ist auf eine 24-Stunden-Pflege angewiesen. Die Kita wird informiert und um ein Gespräch zu der neuen Situation gebeten, da die Mutter weiterhin eine bilinguale Kita für alle drei Kinder gemeinsam wünscht. Nun hat die Kita für keines der Kinder mehr einen Platz frei, auch nicht in 3 weiteren Kitas des Trägers. Obwohl alle Berliner Kitas zur inklusiven Arbeit verpflichtet sind, argumentiert der Träger mit schlechten Erfahrungen in der Arbeit mit behinderten Kindern und dem leistungsorientierten Konzept.

Was hat die betroffene Person versucht?

Die Mutter beschwert sich unterstützt durch eine Beratungsstelle schriftlich beim freien Träger und der Kitaaufsicht. Der Träger antwortet ausweichend (lange Warteliste, Personalengpässe). Die Kitaaufsicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend, Wissenschaft (SenBJW) geht dem Fall nach und fordert den Träger zur Nachbesserung des pädagogischen Konzeptes auf, da dieses nicht den geforderten Inklusions-Standards entspräche und bei Verletzung die Kita-Zulassung gefährde. Weitere zuständige Ansprechpartner_innen der Leitungsebene in der SenBJW (Grundsatzangelegenheiten und Vertragscontrolling) werden kontaktiert.

Was war das Ergebnis?

Die Kitaaufsicht antwortet, dass sie lediglich im Fall von Kindeswohlgefährdung sanktionieren und nur die Einhaltung der Standards kontrollieren könne. Die Stelle für Grundsatzangelegenheiten und das Vertragscontrolling lehnen es ab, Informationen zur Arbeitsweise der Senatsverwaltung in einem solchen Diskriminierungsfall zu geben. Über ein Jahr bekommt die Beratungsstelle weder eine schriftliche Antwort noch einen Gesprächstermin in der SenBJW, da diese die Zuständigkeit ablehnen. Die Mutter sucht weiterhin einen passenden Kitaplatz für alle drei Kinder in einer bilingualen Kita, möglichst in Wohnortnähe. Die Beratungsstelle wendet sich mit dieser Beschwerde nun an höhere Instanzen und die Öffentlichkeit.

informieren

Institutionelle Diskriminierung: Aufgrund von ethnischem Hintergrund in Schule

Was ist passiert:

Eine Roma-Familie zieht nach Berlin und hat ein Kind im schulpflichtigen Alter. Das Kind soll in Berlin zur Schule gehen. Da das Kind kein Deutsch spricht, soll es zunächst in eine sog. „Willkommensklasse“ eingeschult werden.

Die Eltern wenden sich mit Unterstützung einer Beratungsstelle an die zuständige Schulaufsicht, welche dem Kind einen Schulplatz zuweisen soll. Erst nach mehreren Monaten konnte durch einen Rechtsanwalt ein Schulplatz gefunden werden. Im Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeiter sagt dieser: „Das Kind braucht doch eh keinen Schulplatz, es wird doch sowieso nicht zur Schule gehen!“

Was hat die betroffene Person versucht?

Um einen Schulplatz zu bekommen, musste sich die Beratungsstelle direkt an die Schulaufsicht wenden.

Die Beratungsstelle hat den Mitarbeiter des Schulamts auf seine Pflicht, dem Kind einen Schulplatz zuzuweisen, hingewiesen und schließlich einen Rechtsanwalt hinzugezogen.

Was war das Ergebnis?

Nach langwierigen Gesprächen seitens der Beratungsstelle und der Intervention des Rechtsanwalts konnte die Einschulung nach sechs Monaten erfolgen. Das Kind hat schließlich einen Schulplatz in einer Willkommensklasse erhalten. Jedoch kam es zu unnötigen Verzögerungen, welche sich langfristig auf die Schullaufbahn des Kindes auswirken wird.

da die derzeitige gesetzliche Regelung sowie die Ressourcen der Beratungsstellen tiefgreifende Lösungen nicht zulassen. Daher müssen Betroffene zum einen oftmals verschiedene Stellen aufsuchen bzw. werden an verschiedene Beratungsstellen verwiesen, zum anderen können auf diese Weise keine befriedigenden Lösungen gefunden werden.

Das Berliner Schulgesetz (SchulG Bln) formuliert neben dem Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang⁶ kein ausdrückliches Diskriminierungsverbot, sondern fordert vielmehr ein allgemeines Toleranzgebot. Aufgrund der bisherigen Ausgestaltung des Berliner Schulgesetzes gibt es keine festgelegten Verfahren oder Rechtsfolgen, wie in Fällen von Diskriminierung(en) vorgegangen werden soll. In der Folge gehen Schulen, Bezirksämter, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft einschließlich ihrer Außenstellen in den Bezirken (Schulaufsicht) sehr unterschiedlich mit Diskriminierungsbeschwerden um. Häufig werden Betroffene in ihren Anliegen nicht ernst genommen. Durch die fehlenden Strukturen, mangelndes Wissen, unzureichende Qualifizierung und fehlendes Bewusstsein zum Vorliegen einer Diskriminierung (einschließlich struktureller Diskriminierung), ist letztlich eine Beschwerde kaum lösbar, denn eine Diskriminierung wird häufig nicht als solche erkannt.

Auch das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) formuliert einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang⁷. Hier fehlen klare Verfahrensregelungen oder Vorschriften zum Umgang mit Diskriminierungen. Kindertagesbetreuung wird durch verschiedene Träger der Jugendhilfe und durch private Anbieter angeboten und ist sowohl rechtlich als auch in der Organisationsform anders ausgestaltet als Schule.

Warum braucht es gesetzliche Veränderungen?

Die Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) erfolgte im Jahr 2006 auf Grundlage der vier EU-Richtlinien zum Schutz vor Diskriminierung (2000/43/EG, 2000/78/EG, 2002/73/EG, 2004/113/EG). Die sogenannte Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG) umfasst auch den Bildungsbereich. Die Umsetzung der EU-Richtlinien konnte aufgrund der Landesgesetzgebungskompetenz für die Bildung nur in Hinblick auf das Arbeitsrecht und Zivilrecht erfolgen. Eine Umsetzung im Bereich Bildung wäre vorliegend die Aufgabe der Bundesländer. In Berlin wurde 2011 ein Gesetzesentwurf für ein solches Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

6 Siehe § 2 SchulG Bln

7 Siehe §§1, 6 KitaFöG

erarbeitet⁸, welcher jedoch bisher nicht zur Umsetzung gekommen ist. Ein Landesantidiskriminierungsgesetz in der derzeitigen Entwurfsfassung ist jedoch ohne weitere Veränderung im Schulgesetz nicht zielführend, da die Verfahrensregelungen nicht ausreichend ausformuliert sind.

Eine zentrale Forderung des Netzwerkes, welche auf konkreten langjährigen Erfahrungen basiert, ist die Schaffung rechtlicher Regelungen.

Der Bereich der Kindertagesbetreuung wird als Teil der Kinder- und Jugendhilfe durch das Bundesgesetz (SGB VIII) und durch Landesgesetze (KitaFöG) geregelt. Um einen einheitlichen rechtlichen Schutz für Kita-Kinder und Schüler_innen sowie für Eltern/sorgeberechtigte Personen zu gewährleisten, sollte auch der Bereich der frühkindlichen Bildung generell in der Thematik Bildung erfasst werden. Aus diesem Grund bezieht die Forderung nach einer unabhängigen Beschwerdestelle neben dem Bereich der Schule auch die der Kindertagesbetreuung mit ein.

Die bisher im Berliner Schulgesetz normierten Toleranzgebote sind nicht ausreichend, um einen wirksamen Diskriminierungsschutz im Sinne der EU-Richtlinien zu gewährleisten. Im Rahmen des Schulgesetzes werden Toleranzgebote überwiegend als Erziehungsziele⁹ beschrieben. Im Rahmen des Bildungsauftrags und der Bildungsaufgabe nennt das Schulgesetz einen Ausgleich von Benachteiligung und Herstellung von Chancengleichheit, daneben wird als Diskriminierungsverbot in § 2 SchulG Bln *das Recht auf Zugang zu Bildung und Erziehung ungeachtet des Geschlechts, Abstammung, Sprache, Herkunft, Behinderung, religiösen oder politischen Anschauung, sexuellen Identität und der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung der Erziehungsberechtigten* benannt.

Das Kindertagesförderungsgesetz schützt in den §§ 1 und 6 eine diskriminierungsfreie Förderung der Kinder: *Sie soll allen Kindern gleiche Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen und religiösen Zugehörigkeit, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten, und soll soziale Benachteiligungen sowie behinderungsbedingte Nachteile möglichst ausgleichen.* Dies wird in § 6 KitaFöG für Kinder mit Behinderung noch einmal ausdrücklich geregelt.

⁸ Vgl. Klose (2011)

⁹ Siehe §§ 4 und 1 SchulG Bln; Vgl. Gutachen Baer (2010); Dern/Schmid/Spangenberg (2012)

Diskriminierung: Aufgrund der Religion in Schule

Was ist passiert:

Eine muslimische Schülerin möchte auch im Sportunterricht ihr Kopftuch tragen. Die Sportlehrerin fordert die Schülerin auf, das Kopftuch im Sportunterricht abzulegen. Als die Schülerin sich weigert das Kopftuch abzulegen, trägt die Lehrerin ihr die Note „6“ für abwesend ein. Dies tut sie fortan in jeder Sportstunde.

Was hat die betroffene Person versucht?

Die Schülerin hat sich gemeinsam mit ihren Eltern an die Schulleitung gewendet. Die Schulleitung hat die Sportlehrerin, die Schülerin und die Eltern zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen. Hierbei wurde die Sportlehrerin vom Schulleiter auf das Recht der Schülerin, das Kopftuch zu tragen, hingewiesen.

Was war das Ergebnis?

Die Sportlehrerin hat die Schülerin weiterhin als abwesend eingetragen. Die Schülerin hat das Kopftuch dennoch weiter getragen und die Note akzeptiert. Sie sah keine weitere Möglichkeit, sich gegen die Lehrerin zu wehren. Die Schülerin hat trotz des Eingriffs der Schulleitung eine schlechte Note in ihrem Zeugnis und musste die Entwürdigung vonseiten der Lehrerin aushalten. Im nächsten Schuljahr hatte sie eine_n andere_n Lehrer_in und nicht mehr das Problem.

Diskriminierung:

Aufgrund von Homophobie in Schule

Was ist passiert:

Ein Junge in der 5. Klasse einer Grundschule wird von seinen Mitschüler_innen wiederholt auf seine beiden schwulen Väter angesprochen. Der Junge fühlt sich dadurch ausgegrenzt und unwohl. Die Väter wollen gerne, dass das Thema Regenbogenfamilien und Homosexualität in Sachkunde bzw. im Rahmen des Sexualkundeunterrichts (Biologie) thematisiert wird und schauen sich daraufhin auch das Biologiebuch ihres Sohnes gemeinsam mit ihm an. Im Biologiebuch finden sich keine Abbildungen von Regenbogenfamilien und auch auf das Thema Homosexualität wird nicht eingegangen.

Was hat die betroffene Person versucht?

Die Eltern verabreden ein Gespräch mit dem Klassenlehrer, um das Thema anzusprechen. Der Klassenlehrer fühlt sich nicht zuständig und verweist auf die Biologielehrerin. Die Biologielehrerin erklärt, dass sie schon immer mit dem Biologiebuch gearbeitet habe und auch keine anderen Bücher an ihrer Schule kenne. Generell fühle sie sich überfordert, das Thema Homosexualität ausführlich zu besprechen und meint, es sei doch gut, dass das Thema überhaupt angesprochen werde.

Die Eltern schreiben an den Schulbuchverlag und weisen auf die Defizite des Biologiebuchs hin. Der Schulbuchverlag antwortet in einem kurzen Schreiben, dass die Entwicklung der Schulbücher die Rahmenrichtlinie zur Sexualerziehung des Landes Berlin berücksichtige.

Was war das Ergebnis?

Für den Jungen und seine Eltern hat sich nichts geändert. Das Thema wird weiterhin nicht aktiv vom Klassenlehrer und der Biologielehrerin aufgegriffen. Die Eltern fühlen sich nicht ausreichend unterstützt, der Junge zieht sich weiter zurück.

Während Lehrer_innen und Pädagog_innen und weitere im Kontext von Schule und Kita Beschäftigte als Mitarbeiter_innen arbeitsrechtlichen Schutz im AGG finden, sind die Kita-Kinder, Schüler_innen und Eltern/Sorgeberechtigte auf das Schul- und Kindertagesförderungsgesetz und das verfassungsrechtlich ausgestaltete Gleichbehandlungsgebot aus Artikel 3 GG angewiesen. Dieser Schutz ist jedoch für den Einzelnen in der Praxis kaum durchsetzbar oder nur durch langwierige Verfahren zu erreichen. Unter Umständen greifen auch europäische bzw. völkerrechtliche Gesetzesgrundlagen wie etwa das Diskriminierungsverbot der UN-Behindertenrechtskonvention.

Gerade im Bereich des Schulrechts ist der Verweis auf eine gerichtliche Klärung solcher Fälle oft schwierig, da dies meist zu spät zu einer Lösung führt oder den Bedürfnissen von Schule und Betroffenen nicht gerecht wird. Die Anforderungen für ein gerichtliches Verfahren (Prozessrisiko, Kosten, Verfahrensdauer und Beweisanforderungen) sind oft hoch angesetzt. Außerdem besteht nach einer gerichtlichen Klärung bzw. Durchsetzung der Ansprüche für Betroffene die Gefahr, anschließend keinen Schutz vor weiterer Benachteiligung zu erhalten (Viktimisierungsschutz). In den meisten Fällen klagen Schüler_innen und ihre Eltern nicht, aus Angst vor und zur Vermeidung anschließender weiterer Beeinträchtigungen des Bildungsweges und/oder aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen.

Durch veränderte gesetzliche Vorgaben und Verfahrensregelungen könnten hier Unsicherheiten beseitigt und ein einheitliches Vorgehen gewährleistet werden.

Um diesem Problem gerecht zu werden, bedarf es der Implementierung eines umfassenden und transparenten Beschwerdesystems. Die Forderung lautet hier: **Einrichtung einer unabhängigen Informations- und Beschwerdestelle und die Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien**¹⁰ sowie der UN-Behindertenrechtskonvention im Bildungssystem. Dies würde Betroffenen von Diskriminierung ihr Recht auf und Zugang zu diskriminierungsfreier Bildung ermöglichen.

10 Vgl. RL 2000/43/EG

3.

Auftrag und Rechtsgrundlage der Informations- und Beschwerdestelle

Bestehende Arbeits- und Handlungsgrundlagen der unabhängigen, weisungsungebundenen Informations- und Beschwerdestelle sind nationale, europäische und internationale rechtliche Grundlagen wie (keine abschließende Aufzählung):

- » UN-Menschenrechtscharta (AEMR)
- » UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)
- » UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)
- » Antidiskriminierungsrichtlinien der EU
- » Grundgesetz
- » SGB VIII
- » Verfassung von Berlin
- » Schulgesetz
- » Kindertagesförderungsgesetz
- » Landesgleichstellungsgesetz (LGG)
- » Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG)
- » Verordnungen

Was sind die Ausgangslage und die Anforderungen der EU Richtlinien/Völkerrecht für die Umsetzung einer Informations- und Beschwerdestelle in Berlin?

Die Einrichtung einer Beschwerdestelle sollte im Rahmen einer Änderung des Berliner Schulgesetzes und der Einführung eines Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) erfolgen. Allein eine Umsetzung des Gesetzentwurfs für das LADG von 2011 würde keinen ausreichenden Schutz im Bereich der Bildung bedeuten. In diesem als auch im Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) werden zwar ausdrückliche Diskriminierungsverbote für den Bereich der öffentlichen Verwaltung formuliert, jedoch werden sie nicht ausreichend konkretisiert, um dem Anspruch eines festgelegten Verfahrens gerecht zu werden. In Hinblick auf den Bereich der Kindertagesstätten würde das LADG nur eine unmittelbare Wirkung auf die öffentliche Jugendhilfe erzeugen.

Im Zusammenspiel von Änderungen im Schulgesetz und der Einführung des LADG könnte ein umfassender Diskriminierungsschutz in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung allgemein und der Bildung geschaffen, Unsicherheiten beseitigt sowie ein einheitliches Verfahren gewährleistet werden.

Die gesetzliche Grundlage sollte daher so ausformuliert sein, damit die Stelle:

- » **unabhängig,**
- » **weisungsungebunden,**
- » jedoch mit **umfassenden Befugnissen** ausgestaltet ist.

Zudem sollte auch auf gesetzlicher Ebene ein Verfahren festgelegt werden, welches von der Stelle durchzuführen ist.

Welche Schutzwirkung soll erreicht werden?

Eine solche Umsetzung würde dem europäischen und völkerrechtlichen Diskriminierungsschutz entsprechen. Die vier EU-Richtlinien sind im Hinblick auf ihren Schutzbereich sehr unterschiedlich ausgestaltet.

Die Schutzwirkung der völkerrechtlichen und europäischen Rechtsgrundlagen bezieht sich für den Bereich der Bildung nur auf die Merkmale/Schutzgründe ethnische Herkunft und Behinderung. Dies ergibt sich aus der sog. „Anti-Rassismusrichtlinie“ 2000/43/EG für die Merkmale/Schutzgründe „Rasse“ und ethnische Herkunft. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) konkretisiert zudem einen Anspruch auf und Zugang zu diskriminierungsfreier Bildung von Schüler_innen mit Behinderungen. Zu diesem Anspruch zählt auch die Zurverfügungstellung sogenannter „angemessener Vorkehrungen“ auf institutioneller und rechtlicher Ebene.¹¹

Im Bereich Bildung sollte der menschenrechtsbasierte **horizontale Ansatz** verwirklicht werden und zusätzlich die Merkmale/Schutzgründe Lebensalter, Religion und/oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Geschlecht, sozioökonomischer Status umfassen. Der Ansatz erkennt an, dass verschiedene Merkmale/Schutzgründe, an denen Diskriminierung ansetzt, gleichermaßen schutzwürdig sind. Damit wird eine Hierarchisierung von Diskriminierungsmerkmalen bzw. Betroffenenengruppen verhindert¹². Dieser Ansatz würde auch dem Gleichbehandlungsgebot der Verfassung von Berlin entsprechen¹³.

11 Siehe Art. 2 i.V.m. Art. 5 und Art. 24 Abs. 2c, d, e UN-BRK; Art. 1 GG

12 Zitiert nach ADS: Horizontaler Ansatz

13 Siehe Art. 10 VvB

Überblick:

Struktogramm über die Informations- und Beschwerdestelle, einschließlich Verfahren

Informations- und Beschwerdestelle

Person hat Fragen

Informationsstelle

Erstgespräch, Information,
weitere Begleitung
(Erstkontakt/ Aufnahme)

- » für alle Menschen ansprechbar
- » Erstkontakt über Erstgespräch
- » Unsicherheiten (Rechte, Vorgehen, Folgen) hinsichtlich der Handlungen von Schule und Kita beseitigen
- » Information über die Rechte und Handlungsoptionen im Bildungsbereich
- » Klärung eines Beschwerdewunsches
- » Aufklärung über die Arbeitsweise der Beschwerdestelle, die rechtlichen Möglichkeiten und Folgen einer Beschwerde
- » Verlauf einer Beschwerde
- » Verweis und Übergabe an zivilgesellschaftliche, diskriminierungserfahrene Beratungsstellen zur weiteren professionellen, umfassenden und parteilichen Beratung und Begleitung im Beschwerdeverfahren
- » Information zur Dokumentation der Anfrage bzw. Verfahrensschritte

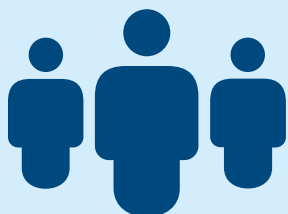
Info-Stelle – Ergebnis 1

Bei Bedarf und Wunsch nach Beschwerde erfolgt Weiterleitung an Beschwerdestelle.

Info-Stelle – Ergebnis 2

Für anfragende/ interessierte Person sind diese Informationen ausreichend, es wird keine Beschwerde und Überleitung an Beschwerdestelle gewünscht.

Sicherstellung von Anonymität, Vertraulichkeit zur Beschwerde im Rahmen des Erstgesprächs.



Anwender-Personenkreis

Schüler_innen und Kita-Kinder, Eltern/Sorgeberechtigte, Referendar_innen und Mitarbeiter_innen der Bildungseinrichtungen, Dritte

↓
Diskriminierung in Schule
und/oder Kita erfahren

**unabhängig, weisungsungebunden, befugt
(2 Aufgabenbereiche)**

↓
Person wünscht Abgabe
einer Beschwerde

Beschwerdestelle
Beschwerdeverfahren
(Entschießung zur Beschwerde)

Einreichung einer schriftlichen Beschwerde
durch Beschwerdeführer_in (BF)

Verfahren wird eröffnet

- » BF schildert Sachverhalt
- » BF legt mögliche Beweise vor
- » BF benennt Zeug_innen
- » Beschwerdestelle erklärt weiteren Ablauf, mögliche Ergebnisse des Beschwerdeverfahrens

Prüfung und Bearbeitung der Beschwerde/
Vorliegen einer Diskriminierung
(Ermittlung)

- » Gespräche mit Beteiligten
- » Einforderung von Stellungnahmen

Im Verfahren sichert die Beschwerdestelle:

- » Maßnahmen zum Schutz der BF bzw. unterstützender Zeug_innen
- » Rechte der Beschuldigten
- » Mitwirkungsrechte der Beschwerdeführer_innen
- » Transparenz des Verfahrens
- » Dokumentation aller Verfahrensschritte
- » so lange wie möglich Anonymität im Verfahren

Beteiligte Personen und Stellen erhalten
das Ergebnis der Ermittlung schriftlich.

Beschwerdestelle Ergebnis 1

Eine Diskriminierung wurde festgestellt.

Erstellung eines zu berücksichtigenden
Vorschlags an zuständige Stellen
(Schul- oder Kitaleitung/ Arbeitgeber/
Dienstherr_innen) für Maßnahmen oder
Sanktionen durch die Beschwerdestelle.

Mögliche Maßnahmen/ Sanktionen sind
(keine abschließende Aufzählung):

- » Gespräche zwischen Beteiligten (auf Wunsch des/r BF)
- » verbindliche Fortbildungen
- » ermahnendes Gespräch
- » Hausverbot bei Eltern/Sorgeberechtigten oder Dritten
- » mündliche Belehrung
- » schriftliche Belehrung
- » Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. SchulG bei Schüler_innen
- » Abmahnung
- » Kündigung
- » Strafanzeige
- » Zusammenstellung und Hinwirken auf angemessene Vorkehrungen.

Beschwerdestelle – Ergebnis 2

Beschwerdestelle kann keine Diskriminierung feststellen.

Den Beteiligten dürfen keine Nachteile durch das Verfahren entstehen, dies wird im Ergebnis festgehalten, das Verfahren wird geschlossen.

Warum soll die Informations- und Beschwerdestelle unabhängig/ weisungsungebunden sein?

Die Beschwerdestelle sollte unabhängig und weisungsungebunden sein und nicht an eine bestehende Berliner Senatsverwaltung angegliedert werden.

Vorbild für die Errichtung der Stelle sollte der Berliner Datenschutzbeauftragte¹⁴ sein. Dieser ist keiner Senatsverwaltung zugeordnet, sondern ist vielmehr als oberste Landesbehörde, unter der Dienstaufsicht des Präsidenten des Abgeordnetenhauses, eingerichtet worden, damit er in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist¹⁵.

Eine strukturelle Anbindung an die Senatsverwaltung für Bildung erscheint aufgrund des Arbeitsauftrages und Aufgaben der Informations- und Beschwerdestelle nicht zielführend. Um einen effektiven/wirksamen Diskriminierungsschutz zu gewährleisten, muss die Beschwerdestelle in der Lage sein, den Sachverhalt neutral zu ermitteln. Bei einer Fachaufsicht durch die Senatsverwaltung für Bildung können Interessenkonflikte zwischen der Senatsverwaltung, den Schulen/Kindertageseinrichtungen und der Informations- und Beschwerdestelle nicht ausgeschlossen werden.

Mit welchen Befugnissen soll die Informations- und Beschwerdestelle ausgestattet sein?

Die Stelle muss berechtigt sein, im Rahmen ihrer Aufgaben, Stellungnahmen bei den jeweiligen Schulen/ Kindertageseinrichtungen und Behörden einzuholen. Diese müssen verpflichtet werden, der Anfrage nach Stellungnahmen nachzukommen¹⁶. Zudem sollte der Beschwerdestelle ein Recht auf Akteneinsicht und die Möglichkeit der Zeug_innenbefragung eingeräumt werden. Nur so kann auch gewährleistet werden, dass die Vorfälle tatsächlich untersucht werden können.

Die Beschwerdestelle kann aufgrund der Grenzen des Schulrechts (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler_innen) sowie des allgemeinen Arbeits- und Beamtenrechts selber keine Maßnahmen bestimmen oder Sanktionen erlassen. Deshalb sollte der Beschwerdestelle ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden, welches von den zuständigen Stellen beachtet und bei ihrer Entscheidung berücksichtigt werden sollte. Die zuständigen Stellen wären hier die Schul- und Kitaleitung, Schul- und Kitaufsicht oder die Senatsverwaltung als oberster Dienstherr. Ebenso müssen die strafrechtlichen Regelungen sowie die des Disziplinarrechts beachtet werden.

Was sind der gesetzliche Auftrag, Zweck, Ziel, Ausstattung und Verfahrensweisen der Informations- und Beschwerdestelle?

Die gesetzliche Gestaltung sollte auch den Auftrag, das Ziel und die Verfahrensweise festschreiben, um die Arbeit der Beschwerdestelle so transparent wie möglich zu gestalten. Die Ausstattung (personell und sachlich) der Stelle muss auch über eine gesetzliche Festschreibung gewährleistet sein, damit die Arbeit möglichst keinen Schwankungen unterworfen sein wird.

Insbesondere der individuelle Anspruch von Betroffenen auf diskriminierungsfreie Bildung, einschließlich des uneingeschränkten Zugangs zu Bildung, muss hier verankert werden.

Wo sollen die Verfahrensweise und Rechtsfolgen verankert sein?

Das Berliner Schulgesetz sollte einen Abschnitt einfügen, in welchem ein Diskriminierungsverbot, Verfahrensweise, Viktimisierungsschutz und Sanktionen normiert werden. Dies sorgt für eine klare rechtliche Gestaltung und würde somit den Vorgaben der EU-RL 2000/43/EG gerecht werden¹⁷.

Um ein umfassendes Recht auf diskriminierungsfreie Bildung und den Zugang dazu umsetzen zu können, müssen entsprechende Regelungen auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung umgesetzt werden.

Der Diskriminierungsschutz für Kita-Kinder in Kindertagesstätten muss ebenfalls in den rechtlichen Grundlagen verankert werden. Der Diskriminierungsschutz muss als Voraussetzung für den Betrieb einer Kindertagesstätte im Berliner Bildungsprogramm aufgenommen werden.

Die Einrichtung einer unabhängigen und weisungsungebundenen Informations- und Beschwerdestelle würde auch dem Grundgedanken des Jugendschutzes gem. § 45 SGB VIII entsprechen. Dieser sieht vor, dass jede Einrichtung in der Kindertagesbetreuung den Kindern die Möglichkeit zur Beschwerde geben muss. Im Hinblick auf Diskriminierungen sollte ebenfalls eine Beschwerdemöglichkeit eingeführt werden.

14 Siehe §§ 21 ff BlnDSG

15 Siehe § 23 BlnDSG

16 Siehe § 28 BlnDSG

17 Siehe Richter in Rust/Falke: §2 Rn.:166

4. Auftrag und allgemeines zum Verfahren der Informations- und Beschwerdestelle

Auftrag

Die Informations- und Beschwerdestelle wird zwei verschiedene Aufgaben erfüllen.

Die **Informationsstelle** soll für alle Menschen ansprechbar sein. Viele Menschen sind sich hinsichtlich der Handlungen von Schule und Kita unsicher: Welche Rechte sie haben, wie sie vorgehen können und welche Folgen Beschwerden haben könnten. Die Informationsstelle kann hierüber aufklären und das Beschwerdesystem erklären. Die **Beschwerdestelle** ist zuständig, sobald sich Kita-Kinder, Schüler_innen, Eltern/Sorgeberechtigte oder Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen zu einer Beschwerde entschließen. In diesem Fall wird die Beschwerde von der Beschwerdestelle geprüft und bearbeitet.

Allgemeine Überlegungen zum Verfahren

Das Verfahren und die Beteiligungs- und Handlungsmöglichkeiten der Beschwerdestelle sollten grundsätzlich festgelegt werden. Hierbei gilt es vor allem die Mitwirkungsrechte der Betroffenen zu stärken und dabei die Rechte der Personen, welche einer Diskriminierung beschuldigt werden, nicht zu verletzen. Das gesamte Verfahren sollte vom Grundsatz der Transparenz geprägt sein.

Eines der wichtigsten **Mitwirkungsrechte** sollte die Möglichkeit der Beschwerdeführer_innen (BF) sein, zu jedem Zeitpunkt Entscheidungen über den Fortgang des Verfahrens treffen zu können. Dies erscheint als wirksames Instrument, um das im Bildungsbereich vorliegende **Spannungsverhältnis** von Macht und Abhängigkeit sowie Nähe und Distanz zu gestalten.

In vielen Fällen, werden vermittelnde Gespräche bzw. Schlichtung als ein Lösungsweg angesehen. Im Falle einer Diskriminierung, welche von einem Pädagogen oder Erwachsenen gegenüber einer Schüler_in/ Kita-Kind ausgeht, muss das Schlichtungsverfahren, jedoch das Machtverhältnis und die ungleiche Situation zwischen Erwachsenen und Kindern ausgleichen können. Schlichtungsverfahren können vorliegend nur als zufriedenstellende Lösung angesehen werden, wenn die Position der Kita-Kinder/ Schüler_innen anerkannt und im notwendigen Maße, Unterstützung gewährleistet werden könnte. Die Beschwerdestelle bräuchte gegebenenfalls die Befugnis, ein solches Verfahren verbindlich anzuordnen, damit dieses auch ein wirksames Mittel darstellen kann.

4.1. Wer darf eine Beschwerde führen?

Der Anwendungsbereich beschreibt zum einen den Personenkreis, welcher als **Beschwerdeführer_in** eine Beschwerde führen kann. Diese wären

- » Schüler_innen und Kita-Kinder,
- » Eltern/Sorgeberechtigte
- » Referendar_innen und andere in der Ausbildung befindliche Personen, die in den Bildungseinrichtungen arbeiten,
- » Pädagog_innen und Mitarbeiter_innen in Schule und im Ganztagsbetrieb,
- » Erzieher_innen, Sozialarbeiter_innen, Schulhelfer_innen/ Schül assistent_innen und Therapeut_innen im Schulbetrieb,
- » Erzieher_innen und weitere Mitarbeiter_innen in Kitas, Krippen und frühkindlichen Einrichtungen,
- » weitere im Berliner Schul- und Kitasystem Tätige,
- » ebenfalls befugt zur Beschwerde sind Personen, wenn Diskriminierung oder Benachteiligung von oder gegen Dritte ausgeübt wird.

Zum anderen ist eine Beschwerde möglich, wenn die Diskriminierung oder Benachteiligung im Kita- oder Schulkontext stattgefunden hat.

4.2. Was ist ein Diskriminierungsverbot und Benachteiligungsverbot?

Im **rechtlichen Sprachgebrauch** wird bislang vielfach das Wort **Benachteiligung**¹⁸ verwendet, im **alltäglichen Sprachgebrauch** wird jedoch oft von **Diskriminierung** gesprochen.

Aus diesem Grunde ist eine eindeutige Definition von Diskriminierung und Benachteiligung notwendig. Dabei sollte eine Klarstellung erfolgen, dass Diskriminierung immer die Verletzung der Würde und somit eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts umfasst, ohne dass dies einen konkreten Nachteil nach sich ziehen muss. Deshalb wird im Folgenden zur Klarstellung vorgeschlagen, bei der rechtlichen Umsetzung den Begriff Diskriminierung

18 Siehe Art. 3 GG sowie § 3 AGG

zu verwenden und den ebenfalls bisher rechtlich verwendeten Begriff Benachteiligung beizubehalten.

Diskriminierung¹⁹ bedeutet immer eine Herabsetzung der Würde, eine Verletzung der Menschenrechte und der Freiheit von Menschen. Sie kann sich beispielsweise in Äußerungen und Handlungen mit herabwürdigenden Inhalten oder in der Versagung angemessener Vorkehrungen²⁰ zeigen.

Mittelbare und unmittelbare Benachteiligungen²¹:

- » Eine **unmittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn eine Person aufgrund eines Diskriminierungsmerkmals/Schutzgrundes eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- » Eine **mittelbare Benachteiligung** liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen aus den genannten Gründen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, dies ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt.

19 Vgl. Jenessen/Kastirke/Kotthaus (2013)

20 Vgl. Loos (2014)

21 Siehe § 3 AGG

Gerade im Schulbereich stellt institutionelle Diskriminierung (mittelbare Diskriminierung) ein fundamentales Problem dar. Es ist wichtig, diese im Schulgesetz als solche zu benennen, um dagegen angehen zu können.

Eine ausdrückliche Benennung von Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot umfasst alle oben genannten Schutzbereiche.

4.3. Wer soll vor Diskriminierung geschützt werden?

Niemand darf aufgrund von

- » Behinderung
 - » ethnischer Herkunft/ „Rasse“
 - » Geschlecht oder Geschlechtsidentität
 - » Hautfarbe
 - » Lebensalter
 - » Religion und/ oder Weltanschauung
 - » sexueller Identität
 - » sozio-ökonomischem Status
 - » Sprache
- diskriminiert werden.

aufklären

5. Verfahren

Was passiert, wenn Betroffene zur Informations- und Beschwerdestelle kommen?

Die Informations- und Beschwerdestelle wird zwei verschiedene Aufgaben erfüllen.

5.1. Erstgespräch, Information und weitere Begleitung

Die Erstkontaktaufnahme erfolgt bei der **Informationsstelle** durch ein Erstgespräch. Hier werden je nach Bedarf folgende Aufgaben abgedeckt:

- » Information über die Rechte und Handlungsoptionen (Widerspruch, Klage etc.) im Bildungsbereich
- » Aufklärung über die Arbeitsweise der Beschwerdestelle und die rechtlichen Möglichkeiten bzw. Folgen einer Beschwerde
- » Information über den Verlauf einer Beschwerde
- » Verweis und Übergabe an die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen zur weiteren professionellen Begleitung im Beschwerdeverfahren.
- » Information zur Dokumentation der Anfrage bzw. Verfahrensschritte

Sie gewährt hierbei:

- » Anonymität im Rahmen des Erstgesprächs
- » Vertraulichkeit des Erstgesprächs und der Beschwerde

Um die Ergebnisse eines Verfahrens der Beschwerdestelle rechtlich absichern zu können, wird eine umfassende und parteiliche Beratung und Begleitung der Beschwerdeführer_innen im Verlauf des Beschwerdeverfahrens durch die Informations- und Beschwerdestelle nicht möglich sein. Aus diesem Grund wird die Informationsstelle ausschließlich obengenannte Aufgaben anbieten und umsetzen.

Für eine weitergehende, umfassende und parteiliche Beratung und Begleitung wird die Informationsstelle auf Wunsch der Beschwerdeführer_innen an die bereits bestehenden Antidiskriminierungsberatungsstellen in Berlin verweisen, welche die Betroffenen im Rahmen einer qualifizierten Antidiskriminierungsberatung unterstützen und begleiten können. Der Übergabeprozess an die Beratungsstellen sollte von der Informationsstelle eng be-

gleitet und unterstützt werden. Dies sichert zum einen die Unabhängigkeit der Informations- und Beschwerdestelle und sorgt zum anderen dafür, dass Betroffene durch kompetente Berater_innen, in den bereits bestehenden Beratungsstellen, professionell beraten werden können. Diese Stellen müssen weiter gestärkt/finanziert werden um eine solche Begleitung gewährleisten zu können.

5.2. Beschwerdeverfahren durch die Beschwerdestelle

Das Beschwerdeverfahren bei der Beschwerdestelle beginnt, wenn die Kita-Kinder, Schüler_innen, Eltern/Sorgeberechtigte oder andere von Diskriminierung betroffene Personen als Beschwerdeführer_innen eine Beschwerde einreichen.

Schüler_innen sollte grundsätzlich ermöglicht werden, auch ohne die Mitwirkung ihrer Eltern/Sorgeberechtigten ein solches **Verfahren bei der Beschwerdestelle führen** zu können. Hierbei muss aber die Entscheidungsreife des jeweiligen Schülers individuell betrachtet werden und es bedarf einer besonderen Begleitung während des Beschwerdeverfahrens. Ab dem 14. Lebensjahr erscheint dies in Anlehnung an die Entscheidungsreife unproblematisch. Schüler_innen mit Behinderung haben ein Recht auf Assistenz im Verfahren.

Der/Die Beschwerdeführer_in legt **schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde** bei der Beschwerdestelle ein. Nur in schwerwiegenden Fällen kann die Beschwerdestelle ohne die betroffene Person ein Beschwerdeverfahren veranlassen, verfügt aber über deren Einverständniserklärung. Dies wäre etwa in Fällen denkbar, in welchen eine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit zu befürchten ist oder der Vorfall von allgemeiner Bedeutung ist.

In der **Mitteilung des Sachverhalts** durch die/den Beschwerdeführer_in an die Beschwerdestelle sollten alle vorhandenen Beweise vorgelegt werden und mögliche Zeugen benannt werden. Die Beschwerdestelle **erklärt** dann dem/der Beschwerdeführer_in den weiteren **Ablauf und mögliche Ergebnisse** des Beschwerdeverfahrens.

Schutzverfahren

Die Beschwerdestelle **ermittelt daraufhin den Sachverhalt**. Sie spricht mit den beteiligten Personen und fordert schriftliche Stellungnahmen von den Beteiligten ein.

Die Beschwerdestelle ergreift die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der BF bzw. unterstützenden Zeug_innen (insb. bei der Durchführung schulischer Prüfungen). Das Verfahren sollte so lange wie möglich Anonymität ermöglichen.

Es erfolgt zudem **eine Dokumentation** aller Verfahrensschritte.

Das Ergebnis des Verfahrens wird den beteiligten Personen und Stellen schriftlich mitgeteilt. Wenn im Ergebnis keine Diskriminierung festgestellt werden kann, dürfen die Beteiligten **keine Nachteile** durch das Verfahren erleiden.

Kommt die Beschwerdestelle zu dem Ergebnis, dass eine Diskriminierung vorliegt, schließt sie das Verfahren, indem sie den zuständigen Stellen (Schul- oder Kitaleitung/Arbeitgeber/Dienstherr) einen Vorschlag für eine Maßnahme oder Sanktion macht. Der Vorschlag der Beschwerdestelle sollte bei der Entscheidung über die Sanktionen von den zuständigen Stellen (Schul- oder Kitaleitung/Arbeitgeber/Dienstherr) berücksichtigt werden.

Welche Maßnahme im konkreten Einzelfall geboten ist, kann nur anhand der Umstände des jeweiligen Falls bestimmt werden. Mögliche Maßnahmen sind (keine abschließende Aufzählung):

- » **Gespräch** zwischen Beteiligten, soweit dies vom BF gewünscht wird,
- » **verbindliche Fortbildungen** für Pädagog_innen bzw. die Mitarbeiter_innen in Bildungseinrichtungen,
- » **ermahnendes Gespräch**,
- » **Hausverbot** bei Eltern/Sorgeberechtigten oder Dritten,
- » **mündliche Belehrung**,
- » **schriftliche Belehrung**,
- » **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** gem. SchulG bei Schüler_innen,
- » **Abmahnung**,
- » **Kündigung**,
- » **Strafanzeige** und
- » **Zusammenstellung und Hinwirken** auf angemessene Vorkehrungen.

Im Falle einer diskriminierenden Handlung durch Mitarbeiter_innen der Kita oder Schule, welche ein Disziplinarverfahren oder eine arbeitsrechtliche Maßnahme i.S.d. AGG auslösen könnte, sollte die Beschwerdestelle ein **Vorschlagsrecht** hinsichtlich der Maßnahmen bzw. Sanktionen haben.

6. Erreichbarkeit der Informations- und Beschwerdestelle

Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit der Informations- und Beschwerdestelle ist von fundamentaler Bedeutung. Bekanntheitsgrad, geografische Lage und Erreichbarkeit sind ebenso elementar wie die Informationen zur physischen Erreichbarkeit. Die Informations- und Beschwerdestelle muss an einem gut erreichbaren, zentralen Ort eingerichtet werden. Dies bedeutet, vor allem auch für Kita-Kinder und Schüler_innen, aber auch für ihre Begleitpersonen Zugänglichkeit zu schaffen. Dies kann auch über Medien wie Internetseite, Internetchat, soziale Medien, soziale Netzwerke oder auch eine Telefonhotline gewährleistet werden. Im gesamten Aufbau sollte die Informations- und Beschwerdestelle auf die Ansprechbarkeit für Kinder und Jugendliche abgestimmt werden. Die Zugänglichkeit beinhaltet auch die Barrierefreiheit auf allen Ebenen (z.B. baulich oder kommunikativ). Auch eine aufsuchende bzw. mobile Erstberatung sollte auf Wunsch möglich sein.

Personelle Zusammensetzung/Qualifikation

Diskriminierungserlebnisse haben oft längerfristige psychische, soziale, ökonomische und rechtliche Konsequenzen. Mit Diskriminierungserfahrungen gehen oft psychische Belastungen, bis hin zu Beschwerden aufgrund traumatischer Erlebnisse, finanzielle Notlagen als auch soziale Verwerfungen einher. Hierfür sind **transdisziplinär** angelegte Teams mit Kompetenzen, Wissen und **interdisziplinärer Qualifikation** in Bereichen der Pädagogik, Recht, Psychologie, Beratung, Gesundheit, Pflege und Behinderung notwendig. Grundlagenwissen bzgl. spezifischer Merkmale wie Gender- und Disability Studies, Rassismus und Critical Whiteness als auch **merkmalsübergreifendes Wissen** bzgl. Diskriminierung, Gleichstellungspolitik, Menschenrechte und Empowerment sind unerlässlich.

Um einen qualifizierten multiperspektivischen und diskriminierungssensiblen Umgang mit Beschwerdeführer_innen anbieten zu können, sollte die Arbeitsweise der Informations- und Beschwerdestelle auf den Standards der qualifizierten Antidiskriminierungsberatung²² aufge-

baut werden. Hierbei ist neben Wissen und Kompetenz die merkmalsübergreifende Zusammensetzung des Personals wichtig. Zum einen schafft dies Vertrauen, es werden hierdurch diskriminierende Machtstrukturen aufgebrochen und Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht, zum anderen wird eine Sicht- und Hörbarkeit diskriminierter Menschengruppen geschaffen.

Kooperationen und Netzwerke

Im Verlauf des Informationsgesprächs oder des Beschwerdeverfahrens kann je nach gewählter Interventionsform die **Vermittlung** an und die **Einbeziehung** von Fachdiensten, Rechtsanwält_innen, Psycholog_innen und weiteren Stellen (z.B. Gewerkschaften, Expert_innen aus dem Gesundheitswesen, aber auch aus der Selbsthilfe und andere) notwendig werden. Daher ist es wichtig, dass entsprechende Vernetzungen mit diesen Akteur_innen aus-/aufgebaut und diese involviert werden. Die Informations- und Beschwerdestelle muss für Aufgaben jenseits ihres Kompetenzbereichs weitere wirksame Möglichkeiten für Ratsuchende anbieten können.

Nationale und internationale Netzwerke und Kooperationen

Diese haben sich als wichtiger Bestandteil jeglicher Beschwerdemechanismen erwiesen. Es müssen vorhandene Beratungsstellen, NGOs, Ombuds- und Beschwerdestellen aus der Kinder- und Jugendhilfe, als auch vorhandene Beratungsnetzwerke auf Landes- und Bundesebene eingebunden werden. Ebenso wichtig sind Beziehungen zu nationalen und internationalen Organisationen und Netzwerken (Vereinte Nationen (UN), Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR)). **Netzwerke** stellen eine Plattform dar, auf der künftige Initiativen geteilt und gemeinsame Lösungen entwickelt werden können, jenseits der **Isolierung** von Institutionen.

Direkte Zusammenarbeit der Beschwerdestelle mit dem Berliner Abgeordnetenhaus und Senat

In jährlichen Berichten sollte die Analyse der Lage und die Skizzierung zu behebender Defizite dem Berliner Abgeordnetenhaus und dem Senat vorgelegt werden. Anhand dieser Berichte sollen Gesetze und andere Maßnahmen zur Beseitigung von Diskriminierung in Schule und Kita erreicht werden können.

²² Vgl. Antidiskriminierungsverband Deutschland (ADVD) (2010)

7. Schlussbemerkungen

Zusammenarbeit mit NGOs und Beratungsstellen

Ergänzend und unterstützend zur Informations- und Beschwerdestelle verfügen diese über Wissen und Kontakte, welche für einen umfassenden Beratungs- und weiteren Beschwerdeprozess notwendig sind. Diese sollten ständige Mitglieder von einzurichtenden Fach-Beiräten werden.

Dokumentation

Alle Anfragen an die Informations- und Beschwerdestelle müssen dokumentiert werden, auch wenn sie nicht zu einer Beschwerde führen. Ausgehend von den dokumentierten Fällen von Diskriminierungen sollte die Beschwerdestelle regelmäßig Berichte zur Auswertung der Fälle erstellen, **Empfehlungen** und **Stellungnahmen** für die Berliner Senatsverwaltungen und das Abgeordnetenhaus von Berlin ausfertigen. Basierend auf diesen Berichten sollten neue **Handlungsmöglichkeiten** für den Bereich Schule und Kita entwickelt werden.

Auf diesen Grundlagen findet die Einrichtung einer **zentralen, berlinweiten und niedrighwelligen Dokumentationsstelle** für Diskriminierungsfälle an Berliner Schulen und Kitas innerhalb der Informations- und Beschwerdestelle statt.

Das Netzwerk gegen Diskriminierung in Schulen und Kitas erarbeitet derzeit ein solches **Dokumentationssystem**. Erfahrungen zeigen, dass Dokumentationen von Beschwerden zentraler Bestandteil in der Arbeit gegen unterschiedliche Diskriminierungen und ein Werkzeug bei der Entwicklung von Handlungsstrategien sind.

Diskriminierungsschutz im Bildungsbereich muss gleichermaßen für Kita und Schule gelten. Auf dieser Ebene kann ein umfassender Diskriminierungsschutz erreicht werden und eine Antidiskriminierungskultur gesamtgesellschaftlich etabliert werden. Die Beschwerden von Kita-Kindern, Schüler_innen und anderen Betroffenen müssen durch eine unabhängige, weisungsungebundene, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Beschwerdestelle bearbeitet und geprüft werden können. Nur durch die Einrichtung einer solchen Beschwerdestelle und die Änderung der rechtlichen Grundlagen im Bildungsbereich kann den europarechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands entsprochen werden.

dokumentieren

8. Anhang

Das Netzwerk/Autor_innen

Amaro Foro e.V.

Diana Botescu
www.amaroforo.de
E-Mail: info@amarodrom.de
Tel: 030 610 811 020

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB)

Eva Maria Andrades und Anh Ngo
E-Mail: adnb@tbb-berlin.de
Tel: 030 613 053 28

Black Diaspora School

Saraya Gomis und Schüler_innen
www.eoto-archiv.de/black-diaspora-school
E-Mail: info@eoto-archiv.de

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung (EbE)

Judy Gummich
www.eltern-beraten-eltern.de
E-Mail: mail@eltern-beraten-eltern.de
Tel: 030 821 67 11 oder 030 89 74 78 33

Initiative intersektionale Pädagogik (i-PÄD)

Tuğba Tanyılmaz
www.ipaed.blogspot.de
E-Mail: info@i-paed-berlin.de

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD)

Tahir Della
www.isdonline.de,
E-Mail: isdberlin@isdonline.de
Tel: 030 700 858 89

Migrationsrat Berlin-Brandenburg e.V. (MRBB)

Meral El und Nuran Yiğit
www.migrationsrat.de
E-Mail: info@mrbb.de
Tel: 030 616 587 56

Beratungsstelle

für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (ReachOut)

Sanchita Basu
www.reachoutberlin.de
E-Mail: info@reachoutberlin.de
Tel: 030 695 68 339

Einzelpersonen

Maryam Haschemi Yekani, Rechtsanwältin
Carsten Ilius, Rechtsanwalt
Stephanie Loos

Koordination des Netzwerks

Maryam Haschemi Yekani
E-Mail: koordination@benedisk.de
Tel: 030 818 219 295

handeln

Literatur

Andrades, Eva Maria/El, Meral/Schütze, Dorothea (2015): Bildungspolitik und Schule in der Verantwortung. Für eine nichtdiskriminierende demokratische Gesellschaft! Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/jjnsqoa> (Stand: 21.11.2015).

Antidiskriminierungsnetzwerk Berlin des Türkischen Bundes in Berlin-Brandenburg (ADNB des TBB) (2013): Antidiskriminierungsreport 2011-2013. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/h665das> (Stand: 21.11.2015).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2011): Der horizontale Ansatz. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/zfp4h6x> (Stand: 21.11.2015).

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) (2013): Diskriminierung im Bildungsbereich und Arbeitsleben. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/jv4r5eh> (Stand: 21.11.2015)

Antidiskriminierungsverband Deutschland (ADVD) (2011): 5 Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/jmz8ott> (Stand: 21.11.2015).

Baer, Susanne (2010): Schutz vor Diskriminierung im Bildungsbereich in Berlin aus juristischer Sicht. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/htoffvc> (Stand: 21.11.2015).

Dern, Susanne/Schmid, Alexander/Spangenberg, Ulrike (2012): Schutz vor Diskriminierung im Schulbereich. Expertise erstellt im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durch die Hochschule Esslingen. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/hcjwd6z> (Stand: 21.11.2015).

Jenessen, Sven/Kastirke, Nicole/Kotthaus, Jochem (2013): Diskriminierung im vorschulischen und schulischen Bereich. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Klose, Alexander (2011): Entwurf für ein Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG). Expertise im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/j797c9m> (Stand: 21.11.2015).

Loos, Stephanie (2014): Assistenz in der Schule ist Teil des Menschenrechtes auf Bildung – Rechtliche Grundlagen und (menschen)rechtlicher Anspruch. In: Ulrike Barth, Thomas Maschke (Hrsg.): Inklusion. Vielfalt gestalten, ein Praxisbuch. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/zwgfp38> (Stand: 21.11.2015).

Migrationsrat Berlin-Brandenburg (MRBB) (2007): Empfehlungen zum Landesaktionsplan gegen Rassismus und ethnische Diskriminierung (LAPgR) in Berlin von Seiten zivilgesellschaftlicher Akteur_innen. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/hbjymmp> (Stand: 21.11.2015).

Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) (2015): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/jrbkrmn> (Stand: 21.11.2015).

Muñoz, Vernor (2007): Implementation of General Assembly Resolution 60/251 of 15 March 2006 entitled „Human Rights Council“. Report of the Special Rapporteur on the right to education, Vernor Munoz. Addendum Mission to Germany (13 - 21 February 2006). Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/jl8fqza> (Stand: 21.11.2015).

Netzwerk gegen Rassismus an Schulen (NeRaS) (2013): Grundelemente für schulische Diskriminierungsbeschwerdestellen. Abrufbar unter: <http://tinyurl.com/gtrmdkm> (Stand: 21.11.2015).

Rust, Ursula/Falke, Josef (2007): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Kommentar. Erich Schmid Verlag

NIEMAND DARF

aufgrund von

Behinderung

ethnischer Herkunft / „Rasse“

Geschlecht oder Geschlechtsidentität

Hautfarbe

Lebensalter

Religion und / oder Weltanschauung

sexueller Identität

sozio-ökonomischem Status

Sprache

DISKRIMINIERT WERDEN.